



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

64. Jahrgang

Ansbach, 16. Dezember 2019

Nr. 12

## **Weihnachts- und Neujahrsgruß**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

„Früher war alles besser!“, sagen nicht wenige. Wenn dies stimmen würde, dann könnten wir nicht viel vom neuen Jahr 2020 erwarten. Entsprechend dieser Haltung erlebe ich auch eine gewisse Verzagtheit und Unzufriedenheit mit dem Zustand unserer Gesellschaft. Woher kommt diese Freudlosigkeit? Blicken wir auf die objektiven Fakten, dann zeigen sie uns doch ein ganz positives Bild:

Die Lebenserwartung der Bayern ist erneut gestiegen. Statistiker haben berechnet, dass neugeborene Jungen im Schnitt nun 79,3 Jahre und neugeborene Mädchen 83,8 Jahre alt werden. Im Vergleich zur Situation um 1900 hat sich die Lebenserwartung Neugeborener damit mehr als verdoppelt. Um die Lebenserwartung wäre es mit Sicherheit anders bestellt, lebten wir nicht schon so lange in Frieden. Wer in Bayern hätte es 1945 für möglich gehalten, dass nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs dauerhafter Frieden einkehren würde? Diese glückliche Phase währt nun 74 Jahre, eine längere Friedenszeit hat es in Bayern seit 1.000 Jahren nicht gegeben.

Wo Frieden herrscht, leben die Menschen meist sicher, und in Bayern scheint es immer sicherer zu werden, hat doch die Kriminalitätsbelastung den zweitniedrigsten Wert in den letzten 30 Jahren erreicht. Und wo doch etwas Schlimmes passiert, ist die bayerische Polizei sehr erfolgreich bei der Aufklärung, die Aufklärungsquote bei der Gewalkriminalität hat einen Spitzenwert von 85,1 % erreicht.

Wirtschaftlich gesehen können die meisten Bayern nicht klagen. Im ersten Halbjahr 2019 wuchs die Wirtschaft um 0,9 % und liegt damit deutlich über dem bundesdeutschen Wert. Angesichts der wirtschaftlichen Gesamtlage ist es nur folgerichtig, dass die Arbeitslosenquote in Bayern niedrig ist und im Oktober bei 2,7 % lag. Damit ist Bayern nahe an der Vollbeschäftigung.

Auch in Mittelfranken ist viel Positives gelungen, etwa im Bereich der Infrastruktur und der Bildung. Hierzu hat auch die Regierung von Mittelfranken erneut ihren Anteil beigetragen:

So wurden Investitionen und Maßnahmen der mittelfränkischen Wirtschaft mit fast 100 Millionen Euro gefördert.



Der öffentliche Personennahverkehr wurde gestärkt und ausgebaut. Für die größte Baumaßnahme, nämlich die Verlängerung der U 3 in Nürnberg, wurden der Stadt Nürnberg 104 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Anschaffungen von Bussen, Schienenverkehr und Haltestellen wurden mit fast 60 Millionen Euro unterstützt.

Die Rekordsumme von 110 Millionen Euro wurde für die Wohnraumförderung und die Förderung von Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung ausgezahlt, um bezahlbaren Wohnraum in Mittelfranken zu schaffen.

Ein großer Erfolg war in diesem Jahr die Kleine Landesgartenschau „Natur in Wassertrüdingen“ mit fast 350.000 Besuchern. Mit rund 5,4 Millionen Euro Fördermittel wurden zwei eigenständige Teilbereiche, Klingenweiher und Wörnitzpark, aufgewertet und wertvolle Landschaftsräume und Freiflächen geschaffen, die den Bürgern auch in der Zukunft zur Verfügung stehen.

In den Bau von Kindertagesstätten und Krankenhäusern flossen 137 Millionen Euro.

Die Digitalisierung der 818 Schulen in Mittelfranken schreitet voran, etwa durch die Herstellung von Glasfaseranschlüssen oder die Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten und integrierten Fachunterrichtsräumen. Durch den Digitalpakt Schule stehen für die Digitalisierung der Schulen weitere 92 Millionen Euro zur Verfügung.

Von größter Wichtigkeit sind neben den allgemeinbildenden Schulen unsere Berufsfachschulen. Allein in der Gesundheits- und Krankenpflege konnten 2019 über 650 Schülerinnen und Schüler ihre Abschlussprüfung ablegen.

Solche Beispiele gäbe es noch mehr. Bei allen Problemen, Herausforderungen und Aufgaben, die es anzupacken gilt - Stichworte Klimawandel, Auseinanderdriften der Gesellschaft, Renten, bezahlbarer Wohnraum und vieles mehr - sollten wir nicht aus dem Blick verlieren, dass wir in Bayern auf einem guten Fundament leben, um positiv und optimistisch ins neue Jahr zu blicken. Ich bin froh, dass in Mittelfranken viele dazu beitragen, die Chancen und Möglichkeiten unserer Zeit zu erkennen und entschlossen zu gestalten: Zupackende, tüchtige und fleißige Menschen in allen Berufen, aber auch unsere vielen stillen Helden, die im Ehrenamt und in ihrem privaten Umfeld mehr tun als nur ihre Pflicht. Fast die Hälfte aller Bayern über 14 Jahre setzt sich freiwillig für das Gemeinwesen ein, sei es in sozialen Einrichtungen, den Kirchen, Vereinen, Verbänden oder Parteien und der Anteil der ehrenamtlich Engagierten steigt seit Jahren kontinuierlich an. Diesen stillen Helden gilt mein großer Respekt und mein ganz besonderer Dank.

Ich wünsche Ihnen im Namen der Regierung von Mittelfranken und ganz persönlich ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches neues Jahr 2020.

Ansbach, im Dezember 2019

Dr. Thomas Bauer  
Regierungspräsident

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken</b>	
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck .....	154
Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken vom 1. September 2019 bis 31. August 2024.....	155
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Vierte Änderungssatzung, Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum, der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, der Gemeinde Hallerdorf, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg und des Marktes Lichtenau .....	155
Änderung der Satzung des Zweckverbandes der Sparkasse Mittelfranken-Süd.....	156
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk	
- Erlangen-Höchstädt 16 .....	157
- Nürnberg-Stadt 6 .....	157
- Nürnberg-Stadt 4 .....	157
Bekanntmachung zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik); Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen Anhörungsdokumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem Überblick über die für das betreffende Flussteil-einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung.....	157
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf im Zuge der Staatsstraße 2242 Fürth - Erlangen (Abschnitt 300, Station 0,000 bis Abschnitt 320, Station 0,972) im Gebiet der Stadt Erlangen .....	158
Verordnung zur Änderung des Gebiets Stadt Nürnberg und der Stadt Schwabach vom 9. Dezember 2019 .....	159
<b>Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken</b>	
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken .....	159
Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken .....	162
Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2018 .....	164
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe .....	165
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken (ZV IT) für das Haushaltsjahr 2020.....	166
<b>Sonstige Bekanntmachung</b>	
Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG); Bestellung von Herrn Alexander Damm zum ehrenamtlichen Pharmazierat .....	167
<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Buchbesprechungen .....	167

**Regierung von Mittelfranken**

Mit großer Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Kollegen

**Herrn Werner Bösendörfer**

Oberamtsrat a. D.

der am 13.11.2019 im Alter von 79 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen ehemaligen Mitarbeiter, der bis zu seinem Ruhestandseintritt mehr als 19 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 28. November 2019

Dr. Engelhardt-Blum  
Stv. Leiterin der  
Regierung von Mittelfranken

Laubscher  
Personalratsvorsitzender

**Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken****Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 12. November 2019 Gz. RMF-SG12-1444-2-59**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck hat in ihrer Verbandsversammlung am 10.10.2019 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck  
vom 30. November 2004 (MFrABI S. 179)**

**Vom 4. November 2019**

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung**

Die Satzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck vom 30.11.2004 wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 4 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Hersbruck, 4. November 2019

Zweckverband  
Sportzentrum Hersbruck  
Robert Ilg  
Verbandsvorsitzender

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 154

**Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken vom 1. September 2019 - 31. August 2024****Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. November Gz. 55.1-8608-2-16-72**

Folgende Personen gehören dem Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken an:

<b>Mitglieder</b>	<b>stellvertr. Mitglieder</b>
-------------------	-------------------------------

**Karin Eigenthaler,**  
Scheinfeld  
(Bund Naturschutz in Bayern e. V.)

**Tom Konopka,**  
Nürnberg  
(Bund Naturschutz in Bayern e. V.)

**Günther Feißner,**  
Lauf  
(Bayer. Bauernverband)

**Ottmar Braun,**  
Leutershausen-Lengenfeld  
(Bayer. Bauernverband)

**Tessa Ganserer, MdL,**  
Fürth  
(Fränkischer Alpenverein e. V.)

**Susanne Malik,**  
Erlangen  
(Deutscher Alpenverein e. V.)

**Alexander Hagen,**  
Georgensgmünd  
(Bezirksverband für Gartenbau und Landespflanze Mittelfranken)

**Bettina Cordes,**  
Nürnberg  
(Naturhistorische Gesellschaft Nürnberg e. V.)

**Dr. Andreas von Lindeiner,**  
Hilpoltstein  
(Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.)

**Harald Schott,**  
Hemhofen  
(Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V.)

**Walter Nussel, MdL,**  
Herzogenaurach  
(Forstwirtschaftl. Vereinigung Mittelfranken e. V., Bayer. Waldbesitzerverband e. V.)

**Dr. Christian Kölling,**  
Roth  
(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Bayern e. V.)

**Eva Schmid,**  
Ansbach  
(Landschaftspflegeverband Mittelfranken e. V.)

**Susanne Wolf,**  
Ansbach  
(Bayer. Botanische Gesellschaft)

**Karl Wiesinger,**  
Dinkelsbühl  
(Fischereiverband Mittelfranken e. V.)

**Walter Billmann,**  
Neustadt a. d. Aisch  
(Landesjagdverband Bayern)

**Dr. Jürgen Schmidl,**  
Nürnberg  
(Münchner Entomologische Gesellschaft e. V.)

**Thomas Winkler,**  
Herzogenaurach  
(Landesverband Bayerischer Imker e. V.)

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 155

**Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Vierte Änderungssatzung, Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum, der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, der Gemeinde Hallerndorf, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg und des Marktes Lichtenau**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2019 Gz. RMF-SG 12-1444-2-58**

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat in seiner Verbandsversammlung am 24.10.2019 den Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, der Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, der Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, des Zweckverbandes Deutsches Hopfenmuseum, der Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, der Gemeinde Hallerndorf, der Gemeinde Schwaig b. Nürnberg und des Marktes Lichtenau beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 29. November 2019 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Satzung  
zur Änderung der Satzung des  
Zweckverbandes Informationstechnik Franken  
vom 06.12.2016 (MFrABI S. 168),  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung  
vom 15.04.2019 (MFrABI S. 77)**

**Vom 24. Oktober 2019**

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995, Seite 98), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. Seite 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)  
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, die Gemeinde Heroldsbach, die Stadt Höchstädt an der Aisch,

der Markt Gößweinstein, die Gemeinde Rohrbach, der Markt Altmannstein, der Markt Wolnzach, die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum, die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, die Gemeinde Hallerndorf, die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg und der Markt Lichtenau.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7  
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden  
und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein erster und weiterer Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte gemäß Art. 20a der Gemeindeordnung. Näheres wird durch Satzung bestimmt.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11  
Wahl des Verbandsvorsitzenden  
und seiner Stellvertreter

- (1) Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der 1. Bürgermeister des Markts Igensdorf für die Dauer von sechs Jahren Verbandsvorsitzender. Dessen erster und weiterer Stellvertreter, die späteren Verbandsvorsitzenden und deren erste und weitere Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sofern sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und der neu gewählten Stellvertreter weiter aus.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Fürth, 30. November 2019

Zweckverband Informationstechnik Franken  
gez. Silke Knörlein  
Silke Knörlein  
Geschäftsleiterin ZVA Erlangen - Erlangen-Höchstadt  
Stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 155

## Änderung der Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Mittelfranken-Süd

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 2. Dezember 2019 Gz. 1.1-1462.12

Der Zweckverband der Sparkasse Mittelfranken-Süd hat der Regierung von Mittelfranken als Aufsichtsbehörde angezeigt, dass er seine Verbandssatzung geändert hat. Die Änderung der Satzung vom 06.11.2019 wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

#### Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Mittelfranken-Süd

Vom 6. November 2019

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) wird die Satzung des Zweckverbands der Sparkasse Mittelfranken-Süd vom 29. Dezember 2005 mit amtlicher Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt 2/2006 am 27. Januar 2006, geändert durch Satzung vom 21.07.2009 mit amtlicher Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt 20/2009 am 18.09.2009, durch den Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.11.2019 wie folgt geändert:

#### § 1 Änderungsbestimmungen

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Verbandsvorsitzender ist im turnusmäßigen Wechsel der Landrat des Landkreises Roth für drei Jahre, der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. für 2 Jahre und der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwabach für ein Jahr; der Turnus beginnt am 1. Mai 2020 mit dem Landrat des Landkreises Roth.“

2. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10  
Stellvertretende Verbandsvorsitzende,  
Stellvertreter des Vorsitzenden des  
Verwaltungsrats der Sparkasse

(1) Stellvertretende Verbandsvorsitzende sind die jeweils nicht amtierenden Verbandsvorsitzenden nach § 9 Absatz 1 in der dort festgelegten Reihenfolge.

(2) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in der sich aus Absatz 1 ergebenden Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

3. In § 11 Abs. 3 Satz 2 wird „§ 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)“ durch „§ 54 Beamtenstatusgesetz (BeamStG)“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Roth, 6. November 2019

Der Vorsitzende des Zweckverbands  
der Sparkasse Mittelfranken-Süd  
Herbert Eckstein  
Landrat

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 156

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken  
vom 3. Dezember 2019 Gz. RMF-SG 21-2206-2-104-25**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 4 wurde mit Wirkung vom 01.12.2019 Herr Patrick Stöckel, Hofstettener Hauptstraße 2, 91161 Hilpoltstein, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 157

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken  
vom 3. Dezember 2019 Gz. RMF-SG 21-2206-2-48-22**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 16 wurde mit Wirkung vom 01.11.2019 Herr Marcus Stark, Fraunhoferstraße 14, 91058 Erlangen, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 157

**Bekanntmachung zur Umsetzung der EG-Wasser-  
rahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Euro-  
päischen Parlaments und des Rates vom 23. Ok-  
tober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrah-  
mens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Be-  
reich der Wasserpolitik);  
Veröffentlichung von flussgebietsbezogenen An-  
hörungsdocumenten gemäß § 83 Absatz 4 Nr. 2  
des Wasserhaushaltsgesetzes mit jeweils einem  
Überblick über die für das betreffende Flussteil-  
einzugsgebiet festgestellten wichtigen Fragen der  
Gewässerbewirtschaftung**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfran-  
ken vom 6. Dezember 2019 Gz. 55.1-4501-1/19**

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Artikel 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern betreibt hierfür eine Informationsplattform im Internet und gibt allen Interessenten die Gelegenheit, bei der Aufstellung und Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässereinzugsgebiete mitzuwirken und zu den einzelnen Dokumenten bzw. Entwürfen Stellung zu beziehen und Anregungen vorzubringen. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese werden derzeit zum zweiten Mal überprüft und anschließend dem Bedarf entsprechend aktualisiert. Vor der Veröffentlichung der Entwürfe der fortgeschriebenen Bewirtschaftungspläne ist für die einzelnen Flussgebiete ein Überblick zu geben, welches die wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung für die bevorstehende Bewirtschaftungsperiode in den jeweiligen Flusseinzugsgebieten sind.

**Schornsteinfegerrecht;  
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschorn-  
steinfeger**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken  
vom 3. Dezember 2019 Gz. RMF-SG 21-2206-2-106-21**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 6 wurde mit Wirkung vom 01.11.2019 Herr Stefan Lösel, Talweg 26, 90547 Stein, bestellt.

Albrecht  
Abteilungsleiter

MFrABI S. 157

Zu diesem Zweck und in Erfüllung der Anforderungen aus § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes werden entsprechende Anhörungsdocumente bis spätestens 22.12.2019 im Internet unter [www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) veröffentlicht. Die für die Regierung von Mittelfranken einschlägigen Dokumente zu den Flussgebieten Donau und Rhein liegen zudem in der Zeit vom 20. Dezember 2019 bis 22. Juni 2020 bei der Regierung zur Einsichtnahme aus:

Bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach können die Dokumente zu folgenden Geschäftszeiten in der Amtsbücherei (Zimmer Nr. 206) eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Die E-Mail-Adresse für Stellungnahmen lautet

[wasserwirtschaft@reg-mfr.bayern.de](mailto:wasserwirtschaft@reg-mfr.bayern.de).

Innerhalb des oben genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe einer Stellungnahme formlos per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Alle bei den verschiedenen Regierungen in Bayern eingehenden Stellungnahmen werden zentral ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben bzw. zu versenden.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge aus der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden können. Nach Auswertung und Würdigung aller eingegangenen Stellungnahmen wird das Ergebnis des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert und im Internet veröffentlicht.

Sowohl die für Sie zuständige Regierung als auch die Wasserwirtschaftsämter beantworten gerne Ihre Fragen zur Anhörung, aber auch allgemein zur Gewässerbewirtschaftung nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 157

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf im Zuge der Staatsstraße 2242 Fürth - Erlangen (Abschnitt 300, Station 0,000 bis Abschnitt 320, Station 0,972) im Gebiet der Stadt Erlangen**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 13. Dezember 2019 Gz. RMF-SG32-4354-3-14**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das oben genannte Vorhaben gemäß Art. 36 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) den Erörterungstermin durch.

Der Erörterungstermin beginnt am

**Dienstag, den 21.01.2020, um 10:00 Uhr  
im kleinen Saal der Heinrich-Lades-Halle,  
Rathausplatz 2, 91052 Erlangen.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Mittwoch, den 22.01.2020, um 10:00 Uhr am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung

am 22.01.2020 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter am Ende des ersten Verhandlungstages.

2. Im Termin werden die in Bezug auf das eingangs genannte Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie die eingegangenen Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.
3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimieren können.
5. Die Stadt Erlangen hat zu den erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen gegenüber der Regierung von Mittelfranken Stellung genommen und dabei ihre Sichtweise dargelegt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, können die sie betreffende Stellungnahme der Stadt Erlangen ab sofort bei der Regierung von Mittelfranken per Post (Promenade 27, 91522 Ansbach), per Telefax (0981 53-1206) oder - vorzugsweise - per E-Mail ([planfeststellung@reg-mfr.bayern.de](mailto:planfeststellung@reg-mfr.bayern.de)) unter Angabe des Betreffs „Planfeststellung Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf“ anfordern.
6. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

Dr. Bauer  
Regierungspräsident

MFrABI S. 158



**Verordnung zur  
Änderung des Gebiets der Stadt Nürnberg  
und der Stadt Schwabach**

**Vom 9. Dezember 2019**

Aufgrund von Art. 11 und 12 GO erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Stadt Schwabach werden aus der Stadt Nürnberg umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Reichelsdorf	Fläche in m <sup>2</sup>
222/4	5.833
222/3	191
222	3.410
223/1	1.111

und eine noch zu vermessende Teilfläche aus

378/21	ca. 755
--------	---------

(2) In die Stadt Nürnberg werden aus der Stadt Schwabach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Wolkersdorf	Fläche in m <sup>2</sup>
629	8.166
629/2	140

§ 2

Der Lageplan des Amtes für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Nürnberg im Maßstab 1 : 10.000 vom 13.08.2019 ist Bestandteil dieser Verordnung. Er liegt bei der Regierung von Mittelfranken auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ansbach, 9. Dezember 2019

Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

Lageplan siehe Anlage

MFrABI S. 159

## Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

### Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2017 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken

#### 1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt 'Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts' unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unterneh-

men unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Frankfurt am Main, 18. April 2018

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Lars Müller, Wirtschaftsprüfer  
ppa. Judit Liebler, Wirtschaftsprüferin

## 2. Feststellung des Jahresabschlusses 2017

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 05.06.2018 zum Jahresabschluss 2017 folgenden Beschluss gefasst:

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 233.435.539,42 und einem Jahresüberschuss in Höhe von € 8.233.258,55 festgestellt.

**10 : 0 (einstimmig so beschlossen)**

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns zum 31.12.2017:

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2017 in Höhe von € 17.734.054,64, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2017 in Höhe von € 8.233.258,55 und dem Gewinnvortrag von € 9.500.796,09, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**10 : 0 (einstimmig so beschlossen)**

### 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2017:

Dem Vorstand Herrn Helmut Nawratil wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

**6 : 4 (so beschlossen)**

## 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2017 liegen in der Zeit

**vom 17.12.2019 bis einschließlich 30.12.2019**

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Unternehmensleitung, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 159

## **Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken**

### **1. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:**

An die Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt 'Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts' un-

seres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Stuttgart, 20. März 2019

ETL AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Alfred Lein, Wirtschaftsprüfer  
Fritz Baldus, Wirtschaftsprüfer

## 2. Feststellung des Jahresabschlusses 2018

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken hat in seiner Sitzung am 24.07.2019 zum Jahresabschluss 2018 folgenden Beschluss gefasst:

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 der Bezirkskliniken Mittelfranken wird entsprechend der vorgelegten Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 233.941.931,47 und einem Jahresüberschuss in Höhe von € 3.831.471,06 festgestellt.

**11:0 einstimmig so beschlossen**

### 2. Verwendung des Bilanzgewinns zum 31.12.2018:

Der Bilanzgewinn zum 31.12.2018 in Höhe von € 21.565.525,70, bestehend aus dem Jahresüberschuss 2018 in Höhe von € 3.831.471,06 und dem Gewinnvortrag von € 17.734.054,64, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

**11:0 einstimmig so beschlossen**

### 3. Entlastung der Vorstände/gesetzlichen Vertreter für das Geschäftsjahr 2018:

Den gesetzlichen Vertretern der Bezirkskliniken Mittelfranken:

- Herrn Bezirkstagspräsidenten Richard Bartsch für die Amtszeit 16.10.2018 - 08.11.2018,
- Herrn Bezirkstagspräsidenten Armin Kroder für die Amtszeit 08.11.2018 - 20.12.2018 und
- dem Vorstand Herrn Dr. Matthias Keilen ab 20.12.2018

wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

**10:0 einstimmig so beschlossen**

## 3. Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen in der Zeit

**vom 17.12.2019 bis einschließlich 30.12.2019**

im Vorstandsbereich des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken mit Sitz im Bezirksklinikum Ansbach, Unternehmensleitung, 1. Stock, Zimmer 112, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach während der üblichen Bürostunden zur Einsichtnahme aus.

MFrABI S. 162

## Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über Beteiligungen des Bezirks Mittelfranken an Unternehmen für das Jahr 2018

Der Bezirk Mittelfranken hat den Beteiligungsbericht gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligungen für das Jahr 2018 erstellt und dem Bezirkstag in seiner Sitzung am 11.12.2019 vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt vom 16.12.2019 bis 23.12.2019 während der allgemeinen Dienstzeiten im Bezirksrathaus des Bezirks Mittelfranken, Danziger Str. 5, 91522 Ansbach, 1. OG Trakt E-105 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Ansbach, 12. Dezember 2019

Bezirk Mittelfranken  
Armin Kroder  
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 164

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt aufgrund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### Satzung

Vom 23. Oktober 2019

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (BGS-WAS) vom 16. Oktober 2007 (Mittelfränkisches Amtsblatt 23/2007, S. 161), geändert durch

- Satzung vom 22. April 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt 13/2009, S. 81)
- Satzung vom 22. November 2012 (Mittelfränkisches Amtsblatt 1/2013, S. 6)
- Satzung vom 21. Oktober 2016 (Mittelfränkisches Amtsblatt 11/2016, S. 160)

wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Grundgebühr Absatz 3 werden:

„4,019 €“	durch	„4,486 €“
„7,103 €“	durch	„7,944 €“
„14,486 €“	durch	„16,262 €“
„24,860 €“	durch	„28,037 €“
„59,533 €“	durch	„67,290 €“

ersetzt.

2. In § 11 Verbrauchsgebühr Absatz 1 wird

„1,84 €“ durch „2,065 €“ ersetzt.

3. In § 15 Berechnung, Fälligkeit und Einhebung der Gebühren Absatz 4 werden

in Satz 4 „40,00 €“ durch „50,00 €“  
in Satz 6 „67,23 €“ durch „84,03 €“

ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, 23. Oktober 2019

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
Frank Oneseit  
Verbandsvorsitzender

Hinweise des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (ZVE) an seine Kunden:

Die Anpassung der Grundgebühr gemäß § 10 der BGS-WAS und der Verbrauchsgebühr gemäß § 11 der BGS-WAS um rd. 12 % ist durch allgemeine Kostensteigerungen und Kostensteigerungen aufgrund außerordentlicher Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wassergewinnung bzw. Wasseraufbereitung bedingt.

Wir weisen darauf hin, dass bei Gebühren-, Mehrwertsteuer- oder sonstigen Änderungen während eines Abrechnungsjahres die zeitanteiligen Mengen rechnerisch ermittelt werden. Dieses Verfahren hat sich in der Praxis bestens bewährt. Selbstverständlich können unsere Kunden ihre Zählerstände auch selbst ablesen und der Erlanger Stadtwerke AG, diese ist mit der Betriebsführung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe beauftragt,

- telefonisch unter 09131 823-4141  
Montag - Donnerstag von 07:00 - 17:00 Uhr,  
Freitag von 07:00 - 15:00 Uhr
- per Fax 09131 823-4734
- im Internet [www.estw.de](http://www.estw.de)
- per E-Mail [kundenservice@estw.de](mailto:kundenservice@estw.de)

mitteilen.

Unsere Kunden haben jederzeit die Möglichkeit, in der Folgezeit aufgrund von Preisänderungen bzw. eines anderen Verbrauchsverhaltens die Höhe der Abschläge anzupassen, um Nachzahlungen zu vermeiden. Eine automatische und individuelle Anpassung der Abschläge erfolgt außerhalb der Endabrechnung wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht. Änderungen können Sie uns jederzeit schriftlich, telefonisch, per Fax oder E-Mail mitteilen.

MFrABI S. 165

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes  
Informationstechnik Franken (ZV IT)  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und § 16 der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Informationstechnik Franken" erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Ergebnishaushalt

in den Ordentlichen Erträgen von	6.600 €
und Ordentlichen Ausgaben von	7.000 €
und damit mit einem Jahresergebnis von	- 400 €

ab,

und im Finanzhaushalt

in den Einzahlungen von	6.600 €
und Auszahlungen von	7.000 €
aus laufender Verwaltungstätigkeit	
und damit mit dem Saldo	
aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 400 €

ab;

in den Einzahlungen von	8.000 €
und Auszahlungen von	0 €
aus Investitionstätigkeit	
und damit mit dem Saldo aus	
Investitionstätigkeit von	8.000 €

ab.

Der Bestand an finanziellen Mitteln aus dem Verwaltungshaushalt beträgt 400 €, da die Einnahmen des Vorjahres die Ausgaben des Vorjahres überschritten haben. Gemäß § 24 KommHV Doppik werden die überschießenden Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten 2020 mit verwendet. Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres beträgt also 0 €.

Für den Investitionshaushalt wird ein Bedarf an Finanzmitteln in Höhe von 8.000 € für die Aufnahme neuer Mitglieder erwartet, der durch die Festsetzung der Investitionsumlage für neue Mitglieder in gleicher Höhe gedeckt wird.

**§ 2**

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Ergebnishaushalt wird eine Umlage von 6.600 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage für die neuen Verbandsmitglieder von insgesamt 8.000 € wird festgesetzt, die Umlage ist dem Sonderposten zugeführt und wird als Liquiditätsreserve vorgehalten.
- (3) Für jedes weitere neue Verbandsmitglied wird während des Jahres bei Beitritt zum Zweckverband eine Investitionsumlage von 1.000 € festgesetzt und als Sonderposten der Liquiditätsreserve zugeführt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500 € festgesetzt.

**§ 6**

Auf die Erstellung einer Finanzplanung wird nach Art. 41 KommZG verzichtet.

**§ 7**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Mittelfränkischen Amtsblatt zum 01.01.2020 in Kraft.

Fürth, 28. November 2019

gez. Silke Knörlein  
Geschäftsleiterin  
ZVA Erlangen - LKr Erlangen-Höchstadt  
Stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 18 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Fürth, 28. November 2019

Zweckverband  
Informationstechnik Franken (ZV IT)  
gez. Silke Knörlein  
Geschäftsleiterin  
ZVA Erlangen - LKr Erlangen-Höchstadt  
Stellvertretende Zweckverbandsvorsitzende



## Sonstige Bekanntmachung

**Durchführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG); Bestellung von Herrn Alexander Damm zum ehrenamtlichen Pharmazierat**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken vom 6. Dezember 2019 Gz. ROF-SG55.2-2686-3-15-18**

Die Regierung von Oberfranken hat gemäß Art. 5b Abs. 3 GDVG Herrn Apotheker Alexander Damm mit Wirkung vom 1. Januar 2020 für die Dauer von drei Jahren zum neuen ehrenamtlichen Pharmazierat für den Regierungsbezirk Mittelfranken bestellt. Er tritt die Nachfolge von Herrn Apotheker Siegfried König an, der zum 31.12.2019 ausscheidet.

Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird die Gebietsaufteilung wie folgt sein: Herr Pharmazierat Damm ist nunmehr zuständig für die Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Nürnberger Land und Roth sowie die Kreisfreie Stadt Ansbach.

Herr Pharmazierat Mayer ist künftig zuständig für die Landkreise Fürth, Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen sowie die Kreisfreien Städte Erlangen und Fürth.

Herr Pharmazierat Scholl ist weiterhin zuständig für die Kreisfreien Städte Nürnberg und Schwabach.

Die Vertretung erfolgt gegenseitig, ebenso die Überwachung der Apotheken der ehrenamtlichen Pharmazierate.

Die dienstliche Anschrift von Herrn Pharmazierat Damm lautet:

Alexander Damm  
c/o St.-Johannis-Apotheke  
Burgschmietstraße 54  
90419 Nürnberg  
Tel.: 0911 330056  
Fax: 0911 372556

E-Post: [damm@sankt-johannis-apotheke.de](mailto:damm@sankt-johannis-apotheke.de)

Bayreuth, 6. Dezember 2019

Regierung von Oberfranken  
Bereich 5  
gez.  
Dr. Löbl  
Abteilungsdirektor

MFrABI S. 167

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

#### Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen  
Kommentierte Ausgabe  
Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München  
70. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand November 2019, 140,71 €  
Art.-Nr. 66353070  
JURION Onlineausgabe, 17,39 €  
Art.-Nr. 08251272  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl/Adolph/Käb

#### Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar  
46. Aktualisierungslieferung  
Stand: November 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

#### Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

Handbuch für die Verwaltungspraxis  
49. Aktualisierung, Stand Oktober 2019,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

#### Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch  
150. Aktualisierung, Stand: September 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

#### EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar  
43. Aktualisierung, Stand September 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

#### Haushalts- und Wirtschaftsrecht/ Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar  
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband  
185. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand 1. November 2019, 241,89 €  
Art.-Nr. 66384185

JURION Onlineausgabe, 29,89 €  
Art.-Nr. 08250207  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Gruber  
**Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern**  
Praktikerhandbuch  
6. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

**Eigenüberwachung im Abwasserrecht**  
Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen  
Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband  
66. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. November 2019, 99,33 €  
Art.-Nr. 66351066  
JURION Onlineausgabe, 12,27 €  
Art.-Nr. 08251317  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**  
Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele  
Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg  
77. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand November 2019, 97,02 €  
Art.-Nr. 66347077  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Kommunalabgaben in Bayern**  
Systematische Darstellung  
Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg  
65. Aktualisierungslieferung  
Rechtsstand 1. November 2019, 147,12 €  
Art.-Nr. 66390065  
JURION Onlineausgabe, 18,18 €  
Art.-Nr. 08251315  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)  
**Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**  
Normsammlung mit Erläuterungen  
91. Aktualisierung, November 2019,  
82,99 €  
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel  
**Dienstrecht Bayern I**  
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen  
241. Aktualisierungslieferung,  
Rechtsstand 1. November 2019, 77,75 €  
Art.-Nr. 66190241

JURION Onlineausgabe, 9,61 €  
Art.-Nr. 08250044  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Wild- und Jagdschadensersatz**  
Handbuch zur Schadensentwicklung mit Berechnungsgrundlagen und Tabellen  
Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Dr. Josef Bauer und Heinrich Schätzler, fortgeführt von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der Obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten, München, Dr. Josef Bauer, Leitender Landwirtschaftsdirektor a. D., ehemals Leiter des Amtes für Landwirtschaft in Landshut, Prof. Dr. Martin Moog, Lehrstuhl für Forstliche Wirtschaftslehre an der Technischen Universität München  
18. Aktualisierungslieferung, Dezember 2018,  
100,13 €  
Art. 66359018  
JURION Onlineausgabe, 12,37 €  
Art.-Nr. 08251669  
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum  
**Bayerisches Haushaltsrecht**  
Kommentar  
116. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Hölzl/Hien/Huber  
**GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern**  
Kommentar  
61. Aktualisierung, Stand: September 2019,  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph  
**Sozialgesetzbuch II Sozialgesetzbuch XII Asylbewerberleistungsgesetz**  
Kommentar  
110. Aktualisierung, Stand November 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann  
**Bayerische Bauordnung**  
Kommentar  
134. Aktualisierung, Stand: Oktober 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stoll/Bouska  
**Straßenverkehrsrecht**  
Vorschriftensammlung mit Erläuterungen  
132. Aktualisierung, Dezember 2019  
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 167